

# Gemeinde Siemz-Niendorf

## Die Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung

---

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Siemz-Niendorf** ein.

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 25.02.2021, 18:00 Uhr  
**Ort, Raum:** im Feuerwehrgerätehaus Groß Siemz

---

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des Ausschusses 04.02.2020
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder und Mitteilungen
- 6 Öffentliche Vorlagen
- 6.1 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Niendorf für das Jahr 2019 und Entlastung der Bürgermeisterin 2/178/2020
- 6.2 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Groß Siemz für das Jahr 2019 und Entlastung der Bürgermeisterin 2/179/2020
- 6.3 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2/176/2020
- 6.4 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021 2/173/2020

#### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung vom 04.02.2020
- 8 Nichtöffentliche Vorlagen

Gemäß § 7 i.V.m. § 8 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung M-V gegen das neuartige Coronavirus sind bei Sitzungen der Gemeinde die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten und der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Alle anwesenden Personen habe ich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste wird durch die Amtsverwaltung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken oder FFP8-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.